

SP 04/05/08

Fragen Bayern

Zur Technik:

- Wo wird an welcher Örtlichkeit welche Funkversorgungskategorie und welche Kapazität im „Rumpfnetz“ vorgesehen?

Fun des am 1 für Kartographie & Geodäsie

- Wie wird die bundesweite Einheitlichkeit für alle BOS von Bund und Länder sichergestellt?

Antworten Bund

3.1 Das Rumpfnetz basiert auf der Funknetzplanung eines flächendeckenden einheitlichen Digitalfunknetzes und versorgt als funktionsfähiges Kernnetz rund 50 % der Fläche eines jeden Bundeslandes einschließlich besonderer Ballungsgebiete mit Handsprechfunk.

Bezieht sich HFG nur auf Ballungsgebiete?

Ann. IC6: keine Aussagen zur Kapazität

4.1 Der Bund wird gemeinsam mit jedem Land auf der Grundlage der im BKG-Tool erhobenen fachlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung beizustellender Standorte eine detailliertes Anforderungsprofil hinsichtlich der Funkversorgung erstellen, in der sowohl das Rumpf- oder Kernnetz (Bund) als auch die Netzerweiterung (Land) darstellbar sind.

1. Das von Herrn Bundesminister Schily anlässlich der Sonder-IMK am 11. Februar 2005 vorgestellte Konzept zielt ausdrücklich auf die Einführung eines Gesamtnetzes für alle BOS (Bund und Länder) in der Bundesrepublik Deutschland. Das Konzept sieht nicht die Errichtung und den Betrieb eines Rumpfnetzes mit Anbindung an separate Teilnetze vor. Dies wäre weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll, widerspräche den Zielen der Dachvereinbarung und würde die Interoperabilität einschränken.

• Welche Technologien werden zugelassen?

GSM!

• Woraus setzt sich das Backbone zusammen?

• Welche Schnittstellen sind zwischen Bundes- und Landesnetzteilen vorgesehen?

• Wo werden den Ländern Anschlusspunkte zur Verfügung gestellt?

4.2 Grundlage der Vergabe Systemtechnik ist der Telekommunikationsstandard Terrestrial Trunked Radio (TETRA) mit den Funkschnittstellen Voice plus Data (V+D) und Direct Mode Operation (DMO) des European Telecommunications Standards Institute (ETSI), vgl. [ETSI ETS 300 392] und [ETSI ETS 300 396], oder ein funktional gleichwertiges System. Damit wird die Systemoffenheit hinsichtlich der Technologien gewahrt.....

Da das vorliegende Modell auf Mitnutzung bereits verfügbarer und sicherer öffentlicher Infrastruktur aufsetzt, tritt die weitere Verfolgung der Mitnutzung eines vorhandenen öffentlich genutzten digitalen Funknetzes zurück. Damit wird auch den im bisherigen Projektverlauf immer wieder artikulierten weit reichenden Bedenken gegen die (Mit-) Nutzung eines bestehenden öffentlichen Netzes im Hinblick auf die Verletzung der Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen.

Anm. IC6: keine Aussagen

Anm. IC6: keine Aussagen

Anm. IC6: keine Aussagen

Zum Betrieb:

- Wer trägt für welche Betriebsaufgaben Verantwortung?

DB Teletraffic ?!

- Wo ist welches Managementcenter vorgesehen?

- Welche rechtliche Grundlage ist hierfür vorgesehen?

Zum Eigentum:

- Wer soll Eigentümer welcher Teile des Netzes sein?

4.3 Gegenstand der Beauftragung ist ein Rahmenvertrag über Betriebsleistungen mit einer Mindestabnahmepflicht, deren Umfang sich an dem für den Betrieb des sog. Rumpfnetzes Erforderlichen orientiert. Der Betreibervertrag umfasst das Recht, über die Laufzeit Betriebsleistungen in demjenigen Umfang abzurufen, wie sie für die Bereitstellung des Digitalfunk BOS für das gesamte Bundesgebiet benötigt werden. Der Betreiber soll für die Betriebsleistungen eine Gesamtverantwortung übernehmen.

4.3 Diese Lösung wird wegen der besonderen Bedeutung des bundesweit einheitlichen Digitalfunknetzes für die BOS als Sicherheitsnetz gewählt. Aus diesem Grunde ist insbesondere die Bekanntgabe der Netzarchitektur (z.B. Standorte der Managementcenter, Basisstationen, Netzknoten) geheimhaltungsbedürftig und daher in diesem Bericht nicht zu veröffentlichen.

Ann. IC6: keine Aussagen

4.3 Die Frage des Erwerbs von Eigentum am Netz ist – wie im ursprünglichen Verfahren – noch offen. Denkbar wäre, den

Eigentumsübergang auf den Netzbetreiber vorzusehen. Dies würde dem bisherigen Diskussionsstand entsprechen. Die durch den Bund durchgeführte Neubewertung der Sicherheitsaspekte spricht allerdings für einen Eigentumswerb durch die öffentliche Hand, insbesondere mit Blick auf Finanzierungsmodelle und die Absicherung der so genannten Gefährdungsfälle. Für diesen Fall könnte das Eigentum auf eine einzurichtende Auftraggeberorganisation übertragen werden. Der Bund wird ein Konzept zu den Möglichkeiten der flexiblen Einbringung von Haushaltsmitteln durch die Länder vorlegen.

- Worin besteht die Eigenleistung des Bundes?

3.1 Für den Aufbau des Netzes wird möglichst umfanglich auf vorhandene sichere Infrastruktur zurückgegriffen.

4.1 Stärker als bisher sollen bei der Planung für ein einheitliches digitales Funknetz zahlreiche vorhandene Standorte auf Liegenschaften der öffentlichen Hand, die schon heute zum großen Teil besonders gesichert sind und hierdurch die gesteigerten Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit erfüllen, berücksichtigt werden. Schon hierdurch wird eine Kostenreduktion sowohl für den Bund als auch für die einzelnen Länder erzielbar. Zugleich wird eine verbesserte Versorgung der aus Sicht des Bundes relevanten Objekte

- Worin kann die Eigenleistung der Länder bestehen?

- Welche Frequenzen sind vorgesehen und wer ist Zuteilungsinhaber derselben?

Zu Ausschreibung und Vertrag:

- Welche Ausschreibungen sind vorgesehen? (Ausschreibung der Errichtung des „Rumpfnetzes“ durch den Bund und daneben Ausschreibung der Erweiterung dieses Netzes durch das Land **oder** eine „Kompakt-Ausschreibung“ für beides? Wie wird dies bei einer etwaigen Ausschreibung des Betriebes gehandhabt?

Käme eine „Kompakt-Ausschreibung“ für Errichtung bzw. Betrieb auch in Betracht, wenn das Land seine Erweiterung später als der Bund realisieren wird?)

- Wer ist jeweils Auftraggeber der Ausschreibung?

(z.B. bestimmte Flughäfen, Schutzobjekte, Bahnhöfe) erwartet, wenn das Rumpfnetz gerade unter Rückgriff auf dort verfügbare eigene Infrastruktur errichtet wird.

4.3 Zur Durchführung des Betriebs wird dem Betreiber vom Bund die Nutzung der bereits für die Gesamtnetzplanung notwendigen BOS-Frequenzen eingeräumt.

5.1 Wie bereits zuvor beschrieben, ist die fachliche Mitwirkung der Länder bei der Gesamtnetzplanung unabdingbar, um Funkvorgangsanforderungen und vorgesehene Zeiträume für die Netzerweiterung frühzeitig zu berücksichtigen. Die Länder können ebenfalls geeignete Infrastruktur einbringen. Der Bund stellt sicher, dass die Länder ihre Leistungen aus dem vom Bund abgeschlossenen Rahmenvertrag beziehen können.

Ann. IC6: keine genauen Aussagen

5.2 Der Bund gewährleistet eine Bündelung der Auftraggeberfunktion von Bund und Ländern gegenüber dem Betreiber (die ursprüngliche Vorgehensweise sah hierfür eine BOS-Stelle vor).

• Welcher Ausschreibungstyp liegt jeweils vor?

• Wer ist jeweils Vertragspartner nach Zuschlag?

• Welcher Vertragstyp wird jeweils angestrebt?

• Aus welchen (technischen) Losen setzt sich der Ausschreibungsgegenstand zusammen?

• Wo und wie gehen die Bedürfnisse der Länder ein?

Dies wird eine im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern organisatorisch angebundene oder rechtlich verselbständigte Einheit sein.

4.2 Gegenstand der Vergabe Systemtechnik ist ein Rahmenvertrag über die Lieferung von Systemtechnik und sonstige Leistungen mit einer Mindestabnahmepflicht, deren Umfang sich an dem für den Aufbau des sog. Rumpfnetzes Erforderlichen orientiert. Der Rahmenvertrag umfasst das Recht, über die Laufzeit Systemtechnik und Leistungen in demjenigen Umfang abzurufen, wie sie für die Bereitstellung des Digitalfunk BOS für das gesamte Bundesgebiet benötigt werden.

Anm. IC6: keine genauen Aussagen

Anm. IC6: keine genauen Aussagen

Anm. IC6: keine genauen Aussagen

1. Der Bund beabsichtigt auch in Zukunft, beim BOS-Digitalfunk eng und vertrauensvoll mit den Ländern zusammen zu arbeiten und deren fachlichen Anforderungen bei Planung, Aufbau und Betrieb des bundesweit einheitlichen BOS – Digitalfunknetzes zu berücksichtigen. An die Stelle der bisherigen mühsamen und zeitraubenden Gremienarbeit werden nunmehr insbesondere

- Wie wird sichergestellt, dass der Bund und alle Länder dieselben Konditionen erhalten?

Zur Zusammenarbeit Bund/Land in der „Errichtungsphase“:

- Welche Organisation ist für welche Arten der Zusammenarbeit zuständig?
- Welche rechtliche/vertragliche Grundlage ist hierfür vorgesehen?

bilaterale Absprachen zwischen dem Bund und den jeweiligen Ländern treten. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass sie ihre Anforderungen an das BOS-Digitalfunknetz einbringen können.

4.2 Der Bund schafft die Möglichkeit, länderspezifische Erweiterungen über den Bund auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge beauftragen zu können. Damit werden gleiche Konditionen für alle Abrufe sichergestellt.

5.1 Der Bund stellt sicher, dass die Länder ihre Leistungen aus dem vom Bund abgeschlossenen Rahmenvertrag beziehen können..... Die Länder beschaffen – wie der Bund auch – ihre Endgeräte aus eigenen Rahmenverträgen.

5.2 Der Bund gewährleistet eine Bündelung der Auftraggeberfunktion von Bund und Ländern gegenüber dem Betreiber (die ursprüngliche Vorgehensweise sah hierfür eine BOS-Stelle vor). Dies wird eine im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern organisatorisch angebundene oder rechtlich selbstständige Einheit sein. Der Aufbau der Netzerweiterung der Länder sowie die Mitwirkungsrechte während des Betriebs werden durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt, in der die Interessen der Länder angemessen berücksichtigt werden. Dem bisherigen

- Wie wird mit unterschiedlichen, ggf. gegensätzlichen taktischen Anforderungen der Bedarfsträger Bund/Land umgegangen?

Konzept der BOS-Stelle wird somit im Grundsatz gefolgt werden.

2.1 Bund und Ländern ist es auf der Grundlage der Dachvereinbarung gelungen, die im GAN-Bericht aufgeführten Leistungsanforderungen an ein BOS – Digitalfunksystem weiter zu präzisieren. Damit stehen die funktionalen Anforderungen an das künftige digitale BOS-Funknetz fest. Die abgestimmten Anforderungen sind die Grundlage für das weitere Vorgehen. Die nach den fachlichen Anforderungen erarbeitete und abgestimmte Vergabeunterlage wird in umstrukturierter und angepasster Form weiter als Grundlage für die Vergabe von Leistungen dienen.

4.1 Das Rumpfnetz ist Teil einer GAN-Gesamtnetzplanung. Die Details sind mit den Ländern bilateral abzusprechen:

- Bestätigung/Korrektur/Präzisierung der Länderanforderung an die Funkversorgung (insbesondere GAN add-on-Anforderungen)
- Abgleich dieser Länderanforderung mit dem Rumpfnetz bezüglich Funkversorgungsgrad
- Verbindliche Festlegung der Rollout-Schritte.

Der Bund wird den Ländern einen Verfahrensvorschlag für die bilateralen Verfahren bei der Gesamtnetzplanung sowie der jeweiligen Erweiterung des Rumpfnetzes zukommen lassen. Dieser wird sich am bisher vorgesehenen Harmonisierungsverfahren orientieren.

- Welche finanzielle und personelle Beteiligung ist mit welchen Rechten und Pflichten verbunden?

Zum Ablauf:

- Welche zeitliche Planung ist bis zum Ende des Vergabeverfahrens mit welchen Meilensteinen vorgesehen?
- Welche zeitliche Planung ist bis zum Ende des Aufbaus des „Rumpfnetzes“ mit welchen Meilensteinen vorgesehen (z.B. Roll-Out-Plan)?

2.2 Die Mitwirkung von Personal aus den Ländern innerhalb der künftigen Projektorganisation wird Gegenstand bilateraler Klärung sein.

Die für die inhaltlichen und konzeptionellen Arbeiten bis Ende Februar 2005 entstandenen Personal- und Sachkosten werden nach § 13 DV und entsprechend dem Verfahren, das in der 1. Sitzung des Lenkungsausschusses beschlossen wurde, abgerechnet.

6. Die zeitliche Planung orientiert sich in erster Linie an den Zielen der Dachvereinbarung. Demnach sollen erste Netzteile 2006 errichtet sein, das Gesamtnetz soll im Ende 2010 in Betrieb gehen. Folgende Schritte markieren das Vorgehen des Bundes auf dem Weg zur Errichtung des Rumpfnetzes:

- Eröffnung und Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zur Beschaffung der Systemtechnik unmittelbar nach der einzuberufenden IMK und anschließend Durchführung des nicht-offenen Vergabeverfahrens (Zuschlag 4. Quartal 2005)
 - Abstimmung des Funkversorgungsauftrages mit den Ländern
 - Beauftragung des Betreibers (Abschluss Sommer 2005)
 - Einrichtung einer Auftraggeberorganisation bis 4. Quartal 2005.
- Die Länder entscheiden, ob sie mit Errichtung des Rumpfnetzes

Zu den Kosten:

- Wie hoch beziffert der Bund die Kosten für die Errichtung des „Rumpfnetzes“ bzw. für dessen Betrieb (auf 10 Jahre)?

- Wer trägt welche Kosten bei
 - Vorbereitung und Planung
 - Ausschreibung
 - Aufbau
 - Betrieb

im gleichen Zuge die Netzerweiterung auf ihren Territorien initiieren wollen oder zunächst das Rumpfnetz mitnutzen werden. Die bisher konsentierete „Roll-Out- Planung“ dient zunächst als Richtschnur für das weitere Vorgehen. Je schneller sich ein Land beteiligt, desto kürzer und kostengünstiger gestaltet sich der Migrationsprozess.

4.2 Eine genaue Bezifferung der Kosten für die Errichtung des Rumpfnetzes und die Erweiterungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Situation entspricht damit der ursprünglich vorgesehenen Vorgehensweise, denn die Kostenannahme aus dem GAN-Papier war lediglich eine normative Festlegung der Kosten, aus der nur ungefähre Rückschlüsse auf die tatsächlich, merkantilen Kosten möglich waren.

Letztlich kann nur der Wettbewerb Klarheit über die tatsächliche Höhe der Investitionskosten geben.

3.1 Die Länder erhalten die Möglichkeit, das Rumpfnetz entsprechend den von ihnen im Rahmen des bisherigen Abstimmungsprozesses geltend gemachten und bei der Funknetzplanung berücksichtigten Forderungen auf eigene Kosten zu

erweitern. Der Bund trägt die Kosten für Errichtung und Betrieb des Rumpfnetzes. Die Länder tragen die Kosten für die Erweiterung und die dadurch verursachten Betriebskosten. Wenn das Rumpfnetz bereits errichtet ist und die Erweiterungen durch das jeweilige Land noch aussteht, kann das Rumpfnetz bereits gegen Kostenbeteiligung vom Land mitgenutzt werden.